

Beschlussauszug

Sitzung des Rates vom 09.12.2021

5.42	6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Bundesstadt Bonn	211878
	ungeändert beschlossen	

Abstimmungsergebnis: Mehrheit gegen BBB und AfD

Beschluss:

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage A beigefügten Fassung beschlossen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

Anlage 1 NS_Anlage_TOP
5.42_Gebührensatzung_Brandverhütungsschau

**6. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Brandverhütungsschau in der Bundesstadt Bonn**

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 aufgrund der §§ 26 und 52 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S.886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 1029), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Bundesstadt Bonn vom 01. März 2016 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 105), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2020 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1563) erhält folgende Fassung:

„Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Bundesstadt Bonn:

- | | |
|---|---------|
| 1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich notwendiger Wegezeiten | |
| je angefangene Viertelstunde und eingesetzte Kraft | 21,65 € |
| 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand | |
| je angefangene Viertelstunde und eingesetzte Kraft | 21,65 € |
| 3. Fahrkostenpauschale | 35,76 € |
| 4. Brandschutztechnische Objektbegehung (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c)
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffern 1, 2 und 3.“ | |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.